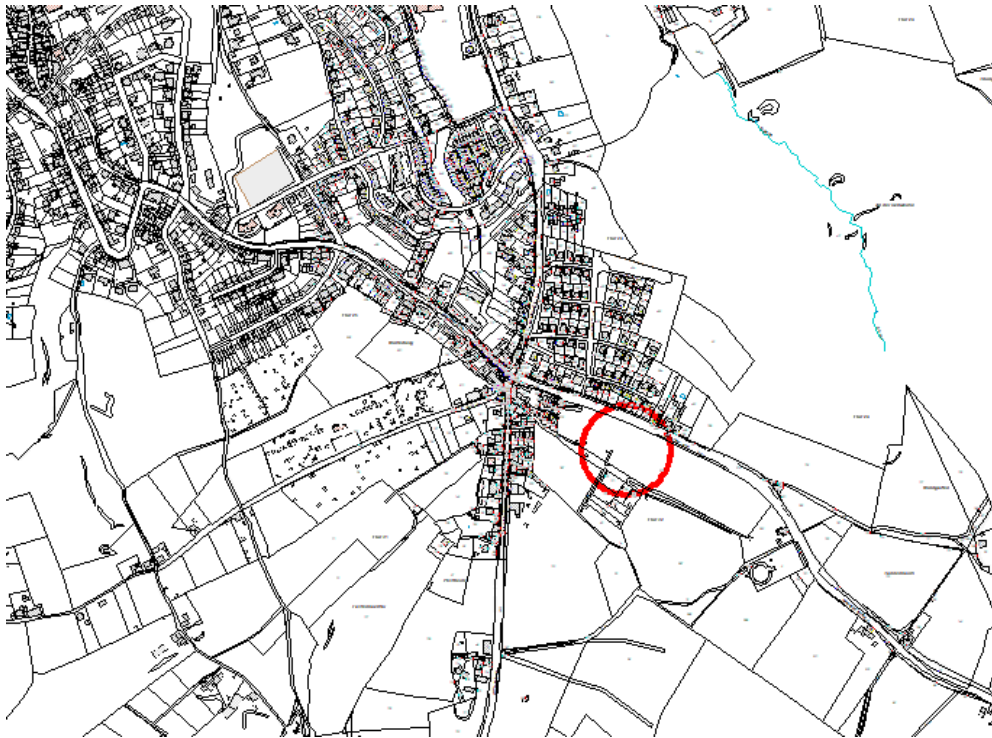


Stadt Schwelm



33. Flächennutzungsplan (FNP) - Änderung (Bereich Winterberger Straße / Beyenburger Straße) Erläuterungsbericht

Stand: September 2024

Inhalt

1.	Plangebiet, Umfeld, Lage im Stadtgebiet	3
2.	Anlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung der Planung	3
2.1	<i>Anlass und Zielsetzung</i>	3
2.2	<i>Verfahren</i>	4
2.3	<i>Bestandssituation</i>	4
3.	Planerische Rahmenbedingungen	4
3.1	<i>LEP NRW</i>	4
3.2	<i>Regionalplan Ruhr</i>	7
3.3	<i>Landschaftsplan / Schutzgebiete</i>	8
3.4	<i>Stadtökologischer Fachbeitrag</i>	10
3.5	<i>Sonstige Festlegungen</i>	10
4.	Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	10
4.1	<i>Derzeitige rechtswirksame Darstellung</i>	10
4.2	<i>Geplante Darstellung</i>	11
5.	Umweltbelange	12
5.1	<i>Eingriffsregelung</i>	12
5.2	<i>Artenschutz</i>	12
5.3	<i>Umweltbericht</i>	12
6.	Weitere Gutachten	12
6.1	<i>Schallschutzimmissionen</i>	12
6.2	<i>Bodenschutz</i>	13
6.3	<i>Verkehrsgutachten</i>	14

1. Plangebiet, Umfeld, Lage im Stadtgebiet

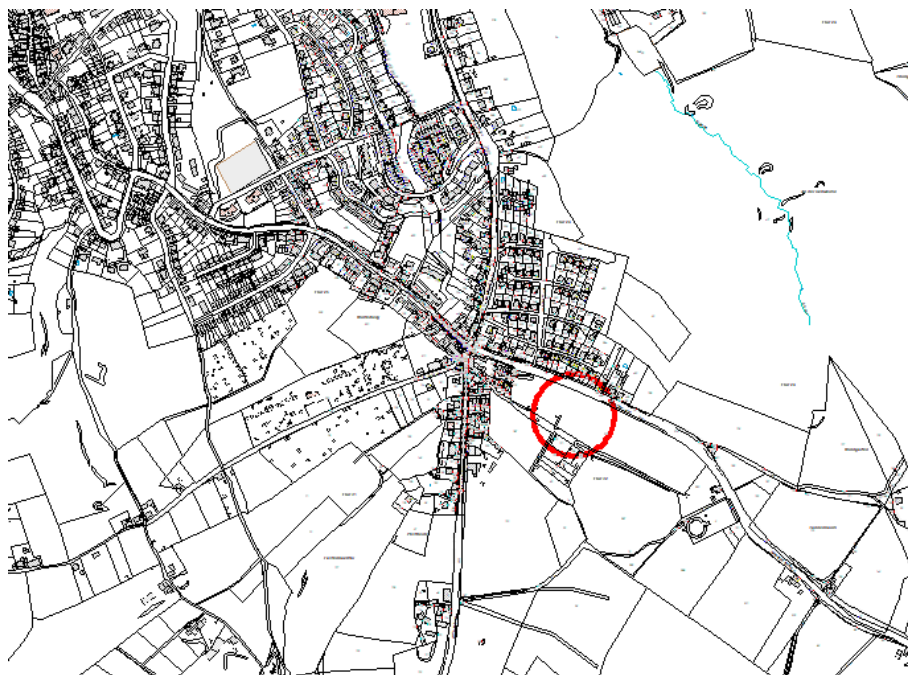


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsraums
(Kartengrundlage: WMS NW ABK SW - Land NRW (2023); Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten))

Das Plangebiet wird im Norden durch Winterberger Straße, im Süden durch die angrenzende Bebauung (Kleingartenanlage) an der Straße „Am Heerweg“, östlich durch eine Ackerfläche und westlich von dem vorhandenen Funkturm inklusive Ausgleichsflächen begrenzt.

2. Anlass, Erforderlichkeit und Zielsetzung der Planung

Die Stadt Schwelm möchte einen Bebauungsplan im oben beschriebenen Plangebiet aufstellen. Im Weiteren werden die einzelnen erforderlichen Punkte dazu behandelt.

2.1 Anlass und Zielsetzung

Das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Winterberg befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, entspricht nicht vollumfänglich den geltenden gesetzlichen Vorgaben und muss erneuert werden. Für das Feuerwehrgerätehaus Winterberg wurde im Rahmen der Durchführung einer Machbarkeitsstudie eruiert, ob das notwendige Raum- und Flächenprogramm an dem aktuellen Standort baulich realisiert werden kann. Im Ergebnis wird festgehalten, dass eine Realisierung auf dem Bestandsgrundstück an der Beyenburger Straße nicht möglich ist, sodass unter Berücksichtigung der Standortkriterien ein Ersatzgrundstück in räumlicher Nähe gesucht werden musste.

Es wurden daraufhin zwei Alternativstandorte in räumlicher Nähe an der Winterberger Straße gefunden. Aufgrund der vorherrschenden Topographie sowie der derzeitigen Nutzung und Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 86 als Ausgleichs- und Ersatzfläche

wurde sich gegen den Standort nördlich der Winterberger Straße und für den Standort südlich der Winterberger Straße gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 86 „Wohngebiet Winterberg“ als Alternativstandort entschieden. Das Planungsrecht lässt die Realisierung eines Neubaus auf diesem Grundstück aktuell nicht zu und muss daher angepasst werden.

Die für das neue Feuerwehrgerätehaus vorgesehene Fläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die nun erforderliche Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses ist die zu überplanende Fläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr zu ändern.

Parallel zur 33. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 110 "Feuerwehrgerätehaus Winterberg" aufgestellt. Die Umweltprüfung mit anschließender Dokumentation im Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2 (4) Satz 5 BauGB – wonach bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen – für die 33. FNP-Änderung und den parallel gemäß § 8 (3) BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 110 zusammen erstellt.

2.2 Verfahren

Der beabsichtigten 33. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes bzw. dem Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ liegt die planerische Absicht zu Grunde, die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses gemäß Brandschutzbedarfsplan, zu ermöglichen.

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Feuerwehrgerätehaus Winterberger Str. / Beyenburger Str.) gem. § 2 BauGB gefasst. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde das Bauleitplanverfahren (Parallelverfahren) eingeleitet.

2.3 Bestandssituation

Die für das neue Feuerwehrgerätehaus vorgesehene Fläche ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau).

3. Planerische Rahmenbedingungen

Bei den Rahmenbedingungen werden verschiedene rechtlich gültige Fachplanungen sowie übergeordnete Vorgaben, z. B. des Regionalplans und des städtischen Flächennutzungsplans, berücksichtigt.

3.1 LEP NRW

Der aktuelle Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trat am 12. Juli 2019 durch Verordnung der Landesregierung in Kraft. Er stellt die Stadt Schwelm als Mittelzentrum dar. Gemäß §34 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) sind die Ziele und Grundsätze des LEP NRW bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu

berücksichtigen. Das Plangebiet wird in der zeichnerischen Darstellung des LEP dem Siedlungsraum zugeordnet.

Die im Landesentwicklungsplan NRW formulierten Ziele sind von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz als "Erfordernisse der Raumordnung" bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten:

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

»Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.«

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Siedlungsbereich der Stadt Schwelm und ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen (siehe Kapitel 3.2). Die Planung entspricht somit der genannten Zielsetzung.

6.1-4 Ziel: Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

»Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.«

- Da es sich bei der Neuausweisung der Fläche um eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr handelt, werden keine bandartigen Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen oder Splittersiedlungen ermöglicht.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

»Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. (...)«

- Die Planung des Feuerwehrgerätehauses sieht aus umweltrelevanten Gründen Solaranlagen auf den Dachflächen vor, die Bestandteil im Baugenehmigungsverfahren sein werden.
- Des Weiteren ist diese Planung lediglich eine Verlagerung der Fläche von der Beyenburger Str. und erhöht somit nicht das derzeitige Verkehrsaufkommen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

»Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Hierzu stehen den Gemeinden die entsprechenden Instrumente des BauGB zur Verfügung. Die städtebauliche Innenentwicklung dient nicht nur dem Flächensparen, der Verkehrsvermeidung und der siedlungsräumlichen Nutzungs- und Gestaltqualität, sie ist auch hinsichtlich der Betriebs- und Unterhaltungskosten insbesondere der technischen Infrastruktur für die Gemeinden in der Regel kostengünstiger als die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. In der Summe dient die Innenentwicklung der Erhaltung eines großräumig übergreifenden Freiraumverbundsystems und ist insofern von überörtlicher Bedeutung«.

- Um der Feuerwehr die erforderliche Nähe zu dem derzeitigen Standort Winterberg und somit die erforderliche Erreichbarkeit des Gebietes zu gewährleisten, ist der geplante Standort unumgänglich und kann somit nicht zur Innenentwicklung beitragen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

»Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. (...)«

- Die Planung des Feuerwehrgerätehauses sieht aus umweltrelevanten Gründen Solaranlagen auf den Dachflächen vor, die Bestandteil im Baugenehmigungsverfahren sein werden.

Weiterhin liegen ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche, mit Zielen und Grundsätzen, vor. Zu diesen zählt u.a.:

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

»Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische

Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.«

- Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Siedlungsbereich der Stadt Schwelm und ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen (siehe Kapitel 3.2). Die Planung entspricht somit der genannten Zielsetzung.

Weiterhin liegen ergänzende Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, mit Zielen und Grundsätzen, vor.

Die 33. Flächennutzungsplan-Änderung widerspricht diesen Zielen nicht.

3.2 Regionalplan Ruhr

Der Regionalplan Ruhr als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit.

Der Regionalplan Ruhr erstreckt sich räumlich über das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 28.02.2024 in Kraft getreten.

Der Regionalplan stellt das Plangebiet sowie die südliche, nördliche und westliche Umgebung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Die östlich angrenzenden Flächen sind als Freiraum dargestellt (db-1/ Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung).

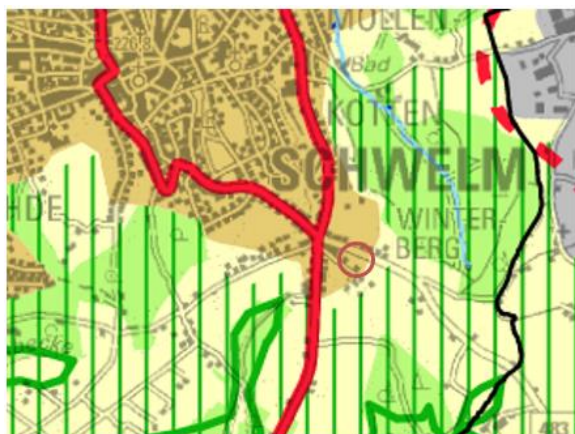


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Blatt 29, 2023)

3.3 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet und dessen Umfeld liegen im Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 4 (Schwelm) des Ennepe-Ruhr-Kreises.



Abbildung 3: aus ASP 1, S. 9 (E. Steppan, 2023), ergänzt um NSG - Name
Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Schwelm mit Vorhabenfläche (roter Kreis)
(Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis, Screenshot vom 27.11.2023)

Landschaftsschutzgebiet:

Östlich des Plangebiets, in rund 60 m Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet "LSG südlich von Schwelm, Beyenburg/Schlagbaum" (vergl. Abbildung 3, S. 8), das im Wesentlichen aus zum Teil durch Hecken gegliederte, landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen besteht. Die Hecken tragen zur Vernetzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen bei.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Südöstlich des Plangebiets, ca. 60 m entfernt, ist der geschützte Landschaftsbestandteil "Hohlweg, Schwelm" (siehe Abbildung 4 S. 9) ausgewiesen. Es handelt sich um einen 230 m langen, alten Hohlweg mit bis zu 8 m tiefem Geländeeinschnitt und dichten Gehölzen auf den Böschungen. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgte zusätzlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion.

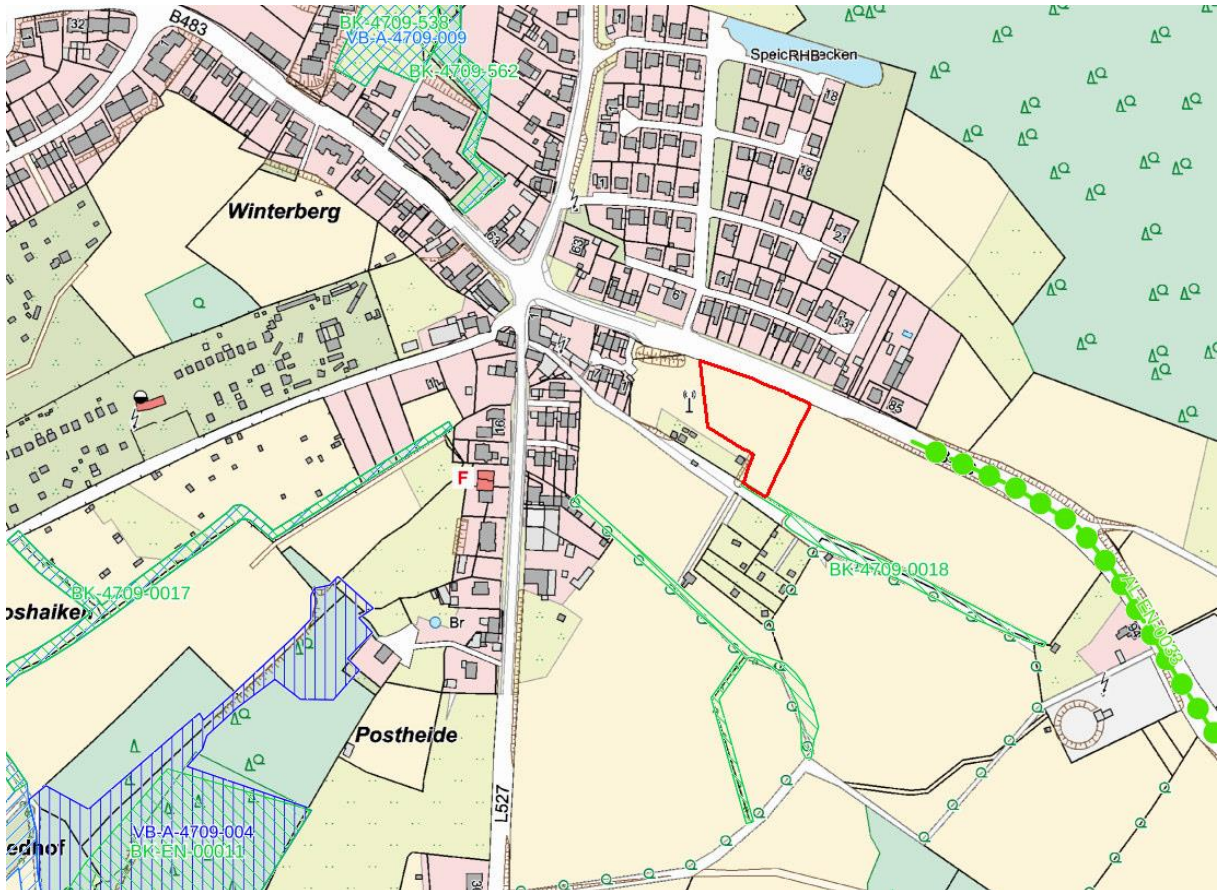


Abbildung 4: aus ASP 1, S. 7 (E. Steppan, 2023)
Biotopkataster- und -verbundflächen sowie geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets
(Kartengrundlage: WMS NW LINFOS und ABK Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten))

Naturschutzgebiete:

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Am Tannenbaum" (N 14, siehe Abbildung 3, S. 8) grenzt südlich unmittelbar an den geschützten Landschaftsbestandteil an und befindet sich in rund 90 m Entfernung südöstlich der Vorhabenfläche. Es handelt sich um einen vielfältigen und strukturreichen "Biotopkomplex aus (Obst-) Wiesen, Hecken und Sonderbiotopen, der durch Anpflanzungen, Extensivierungs-, und Biotoppflegemaßnahmen entwickelt wurde. Der Raumausschnitt repräsentiert eine bäuerliche Kulturlandschaft mit landschaftsgliedernden Elementen des Siedlungsrandes, die als Folge von Nutzungsintensivierung, Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen vielerorts selten geworden sind" (Geoportal Ennepe-Ruhr-Kreis, Abfrage am 27.11.2023).

Es konnte eine "hohe Artenvielfalt (253 Arten) mit Vorkommen von 34 Rote Liste-Arten, insbesondere aus der Gruppe der Vögel und der Insekten (Spinnen, Tagfalter, Heuschrecken) dokumentiert werden. Zudem existiert in dem Gebiet eines der wenigen im Kreisgebiet nachgewiesenen Vorkommen der Haselmaus" (Geoportal, 2023).

Natura 2000:

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete des Netzes "Natura 2000". Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Wupper östlich Wuppertal (DE-4709-301) liegt über 3 km südlich des Plangebiets auf Wuppertaler Stadtgebiet.

Biotopkataster:

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Biotopkatasterfläche "Hohlweg am Winterberg" (BK-4907-0018) (siehe oben, "Geschützte Landschaftsbestandteile"). Die rund 0,24 ha große Fläche "umfasst einen Nordwest-Südost verlaufenden, fast ganz zugewachsenen Hohlweg. Das begleitende Gehölz besteht hauptsächlich aus Stieleiche. Wertbestimmend ist die Gehölzstruktur als Refugium für verschiedene Tierarten der offenen Agrarlandschaft. Der Hohlweg ist zudem kulturhistorisch wertvoll. Das Gebiet hat Funktion als Vernetzungsbiotop." (LANUV 2023).

3.4 Stadtökologischer Fachbeitrag

Als weitere Grundlage zur Beurteilung der Fachbelange liegt für das Stadtgebiet der »Stadtökologische Fachbeitrag Schwelm« vor. Der Stadtökologische Fachbeitrag (STÖB) hat zwei gleichberechtigte Ziele:

- Erhöhung der Lebensqualität des Menschen in der Stadt
- Verbesserung der Lebensbedingungen für wildlebende Tiere und Pflanzen im Siedlungsbereich.

Wesentliches Element des STÖB ist die Darstellung eines Freiraumsystems im besiedelten Bereich mit Anbindung an die freie Landschaft. Der in Rede stehende FNP-Änderungsbereich ist nicht Teil der im Stadtökologischen Fachbeitrag untersuchten Biotope, dessen Belange werden insofern von der Planung nicht berührt.

3.5 Sonstige Festlegungen

Das Plangebiet liegt weder in einer Wasserschutzzone noch in einem Überschwemmungsgebiet.

4. Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Derzeitige rechtswirksame Darstellung

In der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 5).

Das Plangebiet wird im Norden durch Winterberger Straße, im Süden durch die angrenzende Bebauung (Kleingartenanlage) an der Straße „Am Heerweg“, östlich durch eine Ackerfläche und westlich von dem vorhandenen Funkturm inklusive Ausgleichsflächen begrenzt.

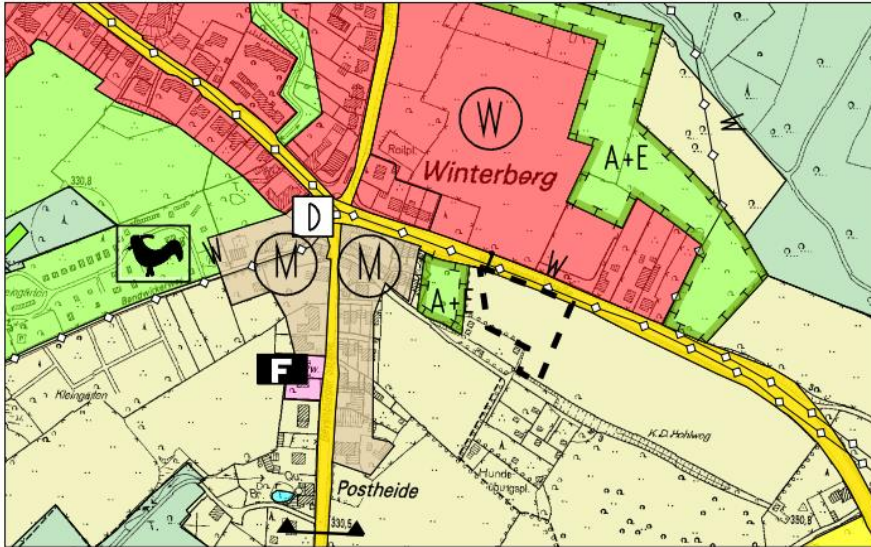


Abbildung 5: Ausschnitt FNP der Stadt Schwelm und Geltungsbereich 33. FNP-Änderung

4.2 Geplante Darstellung

Die beabsichtigte 33. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwelm erfolgt mit der planerischen Zielstellung, die Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung mit der verbindlichen Bauleitplanung in Einklang zu bringen. Für den betreffenden Änderungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 110 aufgestellt, um verbindliches Planungsrecht zur Errichtung eines neuen erforderlichen Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Nach Änderung soll das Plangebiet der 33. Änderung des Flächennutzungsplans als Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden (siehe Abbildung 6).

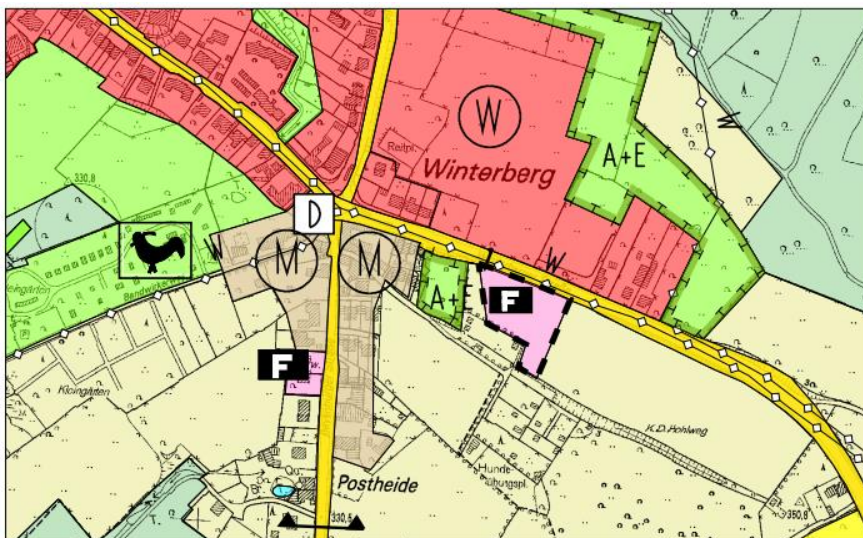


Abbildung 6: 33. FNP-Änderung der Stadt Schwelm

5. Umweltbelange

5.1 Eingriffsregelung

Die Umsetzung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.2 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Artenschutzvorprüfung 1 durchgeführt, diese gilt insofern auch für den Flächennutzungsplan-Änderungsbereich.

5.3 Umweltbericht

Die Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft erfolgt gemäß §§ 2 Absatz 3 und 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB im Rahmen einer gemeinsamen Umweltprüfung mit dem Bebauungsplan Nr. 110, die im Umweltbericht als separater Teil 2 der Begründung dokumentiert wird. Dieser wird dem Planentwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beigelegt.

Weitere Umweltbelange (Schall, Boden, Artenschutz) werden zudem im Rahmen von Fachgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. In Kapitel 6 werden für die Ebene des Flächennutzungsplans wesentliche Erkenntnisse zusammengefasst. Auf die entsprechenden weiteren Ausführungen im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 110 wird an dieser Stelle verwiesen.

6. Weitere Gutachten

6.1 Schallschutzimmissionen

Bereits im Analysefall sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA-Gebiete von 55/45 dB(A) im Tageszeitraum sowie im Nachtzeitraum an mehreren Immissionsorten in der Umgebung deutlich überschritten. Im Tageszeitraum werden die höchsten Beurteilungspegel am Immissionsort „Winterberger Straße 81“ mit 67 dB(A) und im Nachtzeitraum mit 57 dB(A) erreicht. An den Gebäuden entlang des „Erich-Kästner-Wegs“ und dem Gebäude „Am Heerweg 1“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten.

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall ist eine Zunahme der Beurteilungspegel um bis zu 0,3 dB(A) im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum zu erwarten. Die Beurteilungspegel steigen somit im Tageszeitraum und

Nachtzeitraum geringfügig an, überschreiten jedoch nicht die Grenze von 70/60 dB(A). Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall ist eine Zunahme der Beurteilungspegel um maximal 0,1 dB(A) im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum zu erwarten. Die Beurteilungspegel überschreiten jedoch weiterhin nicht die Grenze von 70/60 dB(A). An den Gebäuden entlang des „Erich-Kästner-Wegs“ und dem Gebäude „Am Heerweg 1“ werden die Orientierungswerte der DIN 18005 weiterhin eingehalten.

Die Veränderung der Lärmbelastung durch das zusätzliche Verkaufsaufkommen liegt im nicht wahrnehmbaren Bereich, die Veränderungen sind somit unkritisch.

Anlagenlärm

Es gilt zu berücksichtigen, dass der Betrieb einer Feuerwehr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung privilegiert ist. Dennoch sollte durch den regelmäßigen Betrieb der Anlage keine übermäßige Lärmbelastung in der Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Im Einsatzfall im Tages- und Nachtzeitraum zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA-Nutzungen an allen Immissionsorten eingehalten werden. Bei Übungen sonntags im Abendzeitraum mit Geräteinsatz oder auch bei Probenbetrieb der Big-Band werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die Spitzenpegel durch Einzelgeräusche verursachen keine Überschreitungen an den Immissionsorten.

Fazit

Es zeigt sich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA-Nutzungen an den untersuchten Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes im Tages- und Nachtzeitraum in allen Fällen beim bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden können. Die Veränderung der Lärmbelastung durch das zusätzliche Verkaufsaufkommen liegt im nicht wahrnehmbaren Bereich, die Veränderungen sind somit unkritisch. Der Bebauungsplan ist aus schalltechnischer Sicht umsetzbar

Des weiteren wird auf die verkehrstechnische Untersuchung vom Büro Brilon Weiser 2024 hingewiesen.

6.2 Bodenschutz

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse des entsprechenden Berichtes (Terra System, Dezember 2023) zusammengefasst.

Im Untergrund der Planfläche liegen potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Honsel-Schichten. Auf dem zu untersuchenden Gelände wurden insgesamt fünf Kleinrammbohrungen zur Bodenprobengewinnung, Bodenansprache und

Klassifizierung durchgeführt. Die Bohrungen wurden jeweils auf Tiefen zwischen 1,6 m bis 2,7 m unter Geländeoberkante (GOK) niedergebracht.

Des Weiteren wird auf die Baugrunduntersuchung vom Büro TerraSystem GmbH vom Dezember 2023 hingewiesen.

Aufgrund der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung wie auch der bisher bekannten historischen Nutzung (Ackerbau, keine Kriegsschäden, Abbildung 7) wie auch der geologischen Ausgangssituation ist von keiner vorhandenen Bodenbelastung auszugehen.

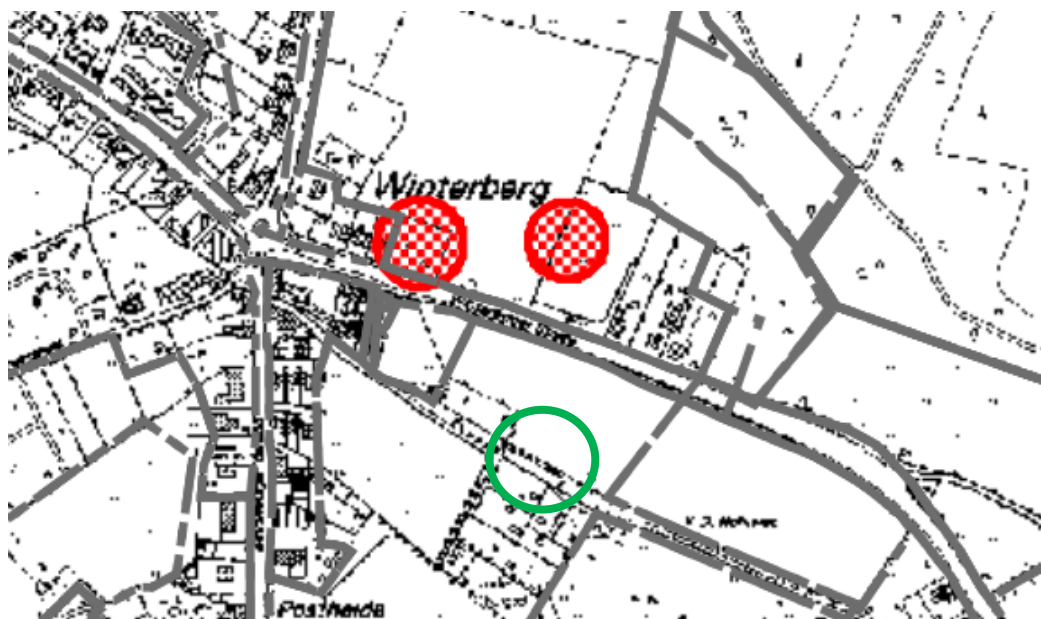


Abbildung 7: Bombenabwurfgebiete (Quelle: Katasteramt Ennepe-Ruhr-Kreis, Stadt Schwelm, 2010) mit Vorhabenfläche (grüner Kreis)

6.3 Verkehrsgutachten

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens (Brilon Bondzio Weiser 2024) wurde die Anbindung an die B 482 hinsichtlich der Kapazität und der Qualität des Verkehrsablaufs untersucht.

Verkehrsbelastung

In der Bestandssituation zeigt sich die höchste Verkehrsbelastung am Nachmittag von 16:00 bis 17:00 Uhr, mit ca. 820 Kfz/h. Für den Prognose-Nullfall wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ein Anstieg des Verkehrsaufkommens von 5 % angenommen. Das zukünftige Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall entsteht dann durch Überlagerung mit dem Neuverkehr des Feuerwehrgerätehauses. Zur

maßgebenden Nachmittagsspitzenstunde ist zukünftig ein Verkehrsaufkommen von ca. 900 Kfz/h im Bereich der Zufahrten zu erwarten.

Fazit

Das Verkehrsaufkommen kann im Einsatzfall und im Übungsbetrieb mit einer mindestens guten Verkehrsqualität abgewickelt werden. Abbiegeeinrichtungen im Verlauf der B 483 sind nicht erforderlich. Die Verkehrserschließung an die B 483 ist gesichert.

Des Weiteren wird auf die verkehrstechnische Untersuchung vom Büro Brilon Weiser 2024 hingewiesen.

Gutachten

Im Rahmen des dazugehörigen Parallelverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ wurden folgende Fachgutachten erarbeitet:

Brilon Bondzio Weiser (2024): Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ in Schwelm. Stand: April 2024. Bochum.

Brilon Bondzio Weiser (2024): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 110 „Feuerwehrgerätehaus Winterberg“ in Schwelm. Stand: Mai 2024. Bochum.

grünplan (2023): Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 110 "Feuerwehrgerätehaus Winterberg" in Schwelm. Stand: November 2023. Dortmund.

Terra Systems GmbH (2023): Baugrunduntersuchung Winterberger Straße in 58332 Schwelm. Stand: Dezember 2023. Lindlar.